Finanzkommission
Commission des finances

Budget (BU) 2024 / Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3. Budget (BU) 2024 / Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027: Das Wichtigste in Kürze ... 4
3.1 Erfolgsrechnung ... 5
3.2 Investitionsrechnung ... 6
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 6
3.4 Lohnmassnahmen ... 7

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 8
4.1 Globale wirtschaftliche Situation ... 8
4.2 Eventualplanung betreffend Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ... 9
4.3 Investitionen ... 10
4.3.1 Priorisierung Hochbau ... 10
4.3.2 Priorisierung Tiefbau ... 11
4.3.3 Priorisierung gesamte Investitionen ... 11
4.4 Umfang Neuverschuldung ... 11
4.5 Steuern ... 13
4.6 Personal ... 14
4.6.1 Teuerungsausgleich ... 14
4.6.2 Ausgleich Ferienanspruch über alle Lohnklassen ... 14
4.6.3 Stellenwachstum ... 15

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen ... 16

6. Anträge und Planungserklärungen ... 17
6.1 Lohnmassnahmen ... 17
6.2 Investitionen ... 18
6.3 Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs ... 19
6.4 Produktgruppen ... 19

7. Schlussanträge zum Budget 2024 / Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 ... 23
7.1 Antrag zum Budget 2024 ... 23
7.2 Eventualplanung ... 23
7.2.1 Anträge der FiKo ... 24
7.3 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 ... 25

1. Zusammenfassung

Das Budget 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025-2027 weisen einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung aus und erfüllen die Bestimmungen der Schuldenbremse. Der Finanzierungssaldo ist hingegen negativ (CHF -182 Mio.), was bedeutet, dass der Kanton Bern seine Investitionen im 2024 nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Die Finanzierungsüberschüsse aus den Vorjahren reichen jedoch aus, um den negativen Finanzierungssaldo auszugleichen und die Bestimmungen zur Schuldenbremse einzuhalten. Für die Planjahre 2025-2027 fällt der Finanzierungssaldo positiv aus, in diesem Zeitraum wird demnach mit einem Schuldenabbau gerechnet.

Im Jahr 2024 wurde keine Gewinnausschüttung der Nationalbank (SNB) budgetiert, da aufgrund der Halbjahreszahlen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der für eine Ausschüttung notwendige Bilanzgewinn erzielt wird. Der Regierungsrat hat für das Budget 2024 jedoch eine Eventualplanung vorgenommen, welche an zwei Bedingungen geknüpft ist. Einerseits muss der Grosse Rat der Eventualplanung in der Wintersession 2023 im Grundsatz zustimmen, andererseits muss die SNB im Januar 2024 mindestens eine doppelte Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2023 kommunizieren.

Per Steuerjahr 2024 wird der Kanton Bern zum ersten Mal seit über zehn Jahren wieder die kalte Progression ausgleichen. Aufgrund des sehr wahrscheinlichen Ausfalls der SNB-Ausschüttung hat der Regierungsrat jedoch entschieden, die Reduktion der Steueranlage für natürliche Personen um ein Jahr auf 2025 zu verschieben beziehungsweise er hat die Reduktion für das Jahr 2024 mit der Eventualplanung zur SNB-Ausschüttung verknüpft. An der Reduktion der Steueranlage für juristische Personen hält der Regierungsrat hingegen fest.

Der Regierungsrat sieht für 2024 für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Mittel für Gehaltsmassnahmen von 3,3 respektive 3,5 Prozent vor; davon entfallen 2 Prozent auf den Teuerungsausgleich und 1,3 bzw. 1,5 Prozent auf den individuellen Gehaltsaufstieg einschliesslich Rotationsgewinne. Da mit einer anhaltenden Teuerung gerechnet wird, sind zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich eingerechnet.

In Bezug auf die Investitionen sieht sich der Kanton mit einem stark steigenden Investitionsbedarf konfrontiert und hat bereits im 2021 mit der Priorisierung von Projekten begonnen. Im Planungsprozess 2023 wurde die Priorisierung aktualisiert, da die Direktionen und die Staatskanzlei einen deutlich höheren Bedarf angemeldet haben. Das aktuell festgelegte Investitionsvolumen für die Periode 2022 bis 2031 liegt um mehr als 450 Millionen Franken über demjenigen, das in der Priorisierung 2021 für dieselbe Periode festgelegt wurde.

Die Finanzkommission (FiKo) beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zum Budget und die Genehmigung des AFP. Die FiKo-Mehrheit beantragt zudem, auf die Schaffung von insgesamt fünf zusätzlichen Stellen zu verzichten.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 (BU/AFP 24/25-27) und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin hat das BU/AFP 24/26-27der FiKo am 23. August 2023 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. Weiter führte sie Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) durch, bei denen direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem

diskutierte sie mögliche Anträge. Der vorliegende Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 2. November 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erarbeitungsprozesses stellte die FiKo dem Regierungsrat einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen zur Stellungnahme zu.

Einbezug der übrigen Kommissionen

Auf Anfang der neuen Legislatur (per 1. Juni 2022) hat der Grosse Rat Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Eine der Änderungen betrifft den Einbezug der Sachbereichskommissionen in die Vorberatung des BU/AFP. Die Änderung lautet wie folgt:

> Artikel 36 Absatz 3a GO
> Sie [die FiKo] konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a [Budget] und b [Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung].[1]

Die FiKo hat die anderen ständigen Kommissionen in einem Brief am 13. Juni 2023 darüber informiert, wie sie sich deren Einbezug vorstellt und in welchen Zeitfenstern der Einbezug stattfindet. Die FiKo hat von vier Sachbereichskommissionen Fragen zum BU/AFP erhalten. Diese hat sie an die Direktionen weitergeleitet und deren schriftlichen Antworten wiederum den Kommissionen zugestellt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die Bildungskommission (BiK) und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) haben der FiKo einen schriftlichen Mitbericht eingereicht. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat der FiKo zwei spezifische Fragen zum Projekt Avenir Berne Romande (ABR) gestellt, die schriftlich beantwortet wurden. Von der Möglichkeit, mit einer Delegation an einer FiKo-Sitzung teilzunehmen, hat die BiK Gebrauch gemacht.[2]

Mit der Justizkommission (JuKo) hat die FiKo eine Einigungskonferenz zum Budget der Justiz abgehalten. Die Sitzung fand am 26. Oktober 2023 zwischen den Geschäftsleitungen der beiden Aufsichtskommissionen statt. Einigungskonferenzen sind gemäss Art. 51 GO vorgesehen, wenn Aufsichtskommissionen dem Grossen Rat unterschiedliche Anträge unterbreiten wollen.

3. Budget (BU) 2024 / Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2025-2027: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum BU/AFP 24/25-27 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	BU '24	AFP '25	AFP '26	AFP '27
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '22)	452	529	554	554
Veränderungen im Hauptverfahren	-439	-152	-138	-173
Saldo Erfolgsrechnung (August '23)	**13**	**377**	**416**	**381**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '22)	551	656	627	627
Veränderungen im Hauptverfahren	-15	56	105	43
Nettoinvestitionen (August '23)	**536**	**712**	**732**	**669**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember '22)	235	222	279	279
Veränderungen im Hauptverfahren	-416	-187	-212	-162
Finanzierungssaldo (August '23)	**-182**	**35**	**67**	**117**

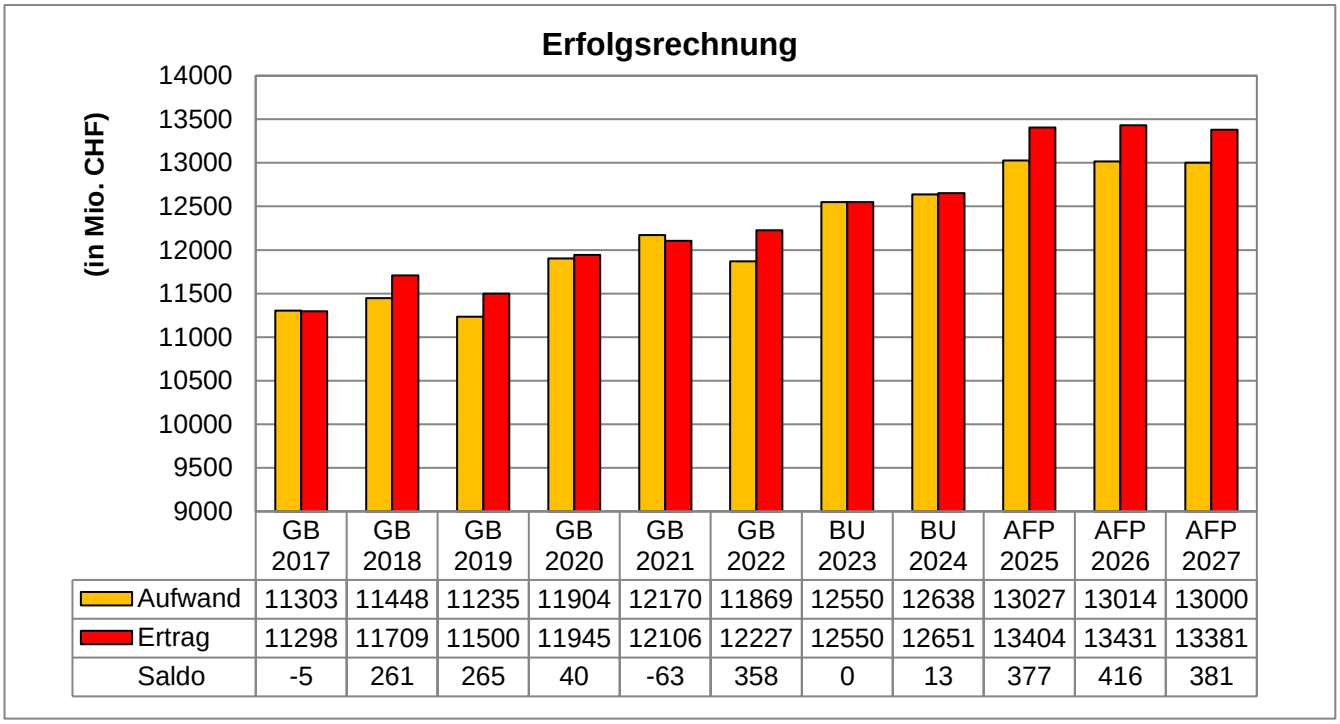
[1] Artikel 36 Absatz 3a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] (BSG 151.211)
[2] Zum konkreten Umgang der FiKo mit den Anträgen und Planungserklärungen in den Mitberichten der übrigen Kommissionen siehe Kapitel 5 des vorliegenden Berichts.

in Mio. CHF	BU '24	AFP '25	AFP '26	AFP '27
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	342	370	383	406
Selbstfinanzierung	355	747	799	787
Selbstfinanzierungsgrad	**66%**	**105%**	**109%**	**118%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	101%			

Abbildung 1*: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2024–2027*

3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2024 steigt der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr und beläuft sich auf CHF 12'638 Millionen. In den vier Planungsjahren (2024-2027) steigt der Aufwand im Durchschnitt jährlich um 0,9 Prozent. Das Total der Erträge beträgt 2024 CHF 12'651 Millionen. In den vier Planungsjahren (2024-2027) steigen die Erträge mit durchschnittlich 1,6 Prozent jährlich stärker als der Aufwand. Im Vergleich zum letzten Jahr erscheinen die Zahlen des vorliegenden BU/AFP weniger positiv als erwartet, was vor allem auf den Wegfall der SNB-Gewinnausschüttung für das Jahr 2024 und die Reduzierung der Ausschüttungen für die Jahre 2025 bis 2027 zurückzuführen ist. Beim Aufwand fallen in den Planjahren insbesondere die zusätzlichen Aufwände für Lohnmassnahmen ins Gewicht.



	GB 2017	GB 2018	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	BU 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Aufwand	11303	11448	11235	11904	12170	11869	12550	12638	13027	13014	13000
Ertrag	11298	11709	11500	11945	12106	12227	12550	12651	13404	13431	13381
Saldo	-5	261	265	40	-63	358	0	13	377	416	381

Abbildung 2*: Erfolgsrechnung der Jahre 2017–2027*

Das Budget 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13 Millionen erfüllt die Vorgaben der verfassungsmässigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung.

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sollen im Jahr 2024 CHF 536 Millionen erreichen. Der Höhepunkt wird im 2026 mit CHF 732 Millionen erreicht. Auffallend ist, dass das geplante Investitionsniveau im Vergleich zur Vorjahresplanung für alle Planjahre deutlich höher ist. Der Anteil der Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Fondsfinanzierungen) variiert dabei zwischen CHF 19 Millionen (2027) und CHF 27 Millionen (2024 und 2025). Die Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent wurde auch in der diesjährigen Planung für 2024 beibehalten. Das bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im Budget und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Dies, um sicherzustellen, dass die für die Investitionen bereit gestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft werden können, indem bei Verzögerungen andere Projekte vorgezogen werden können.

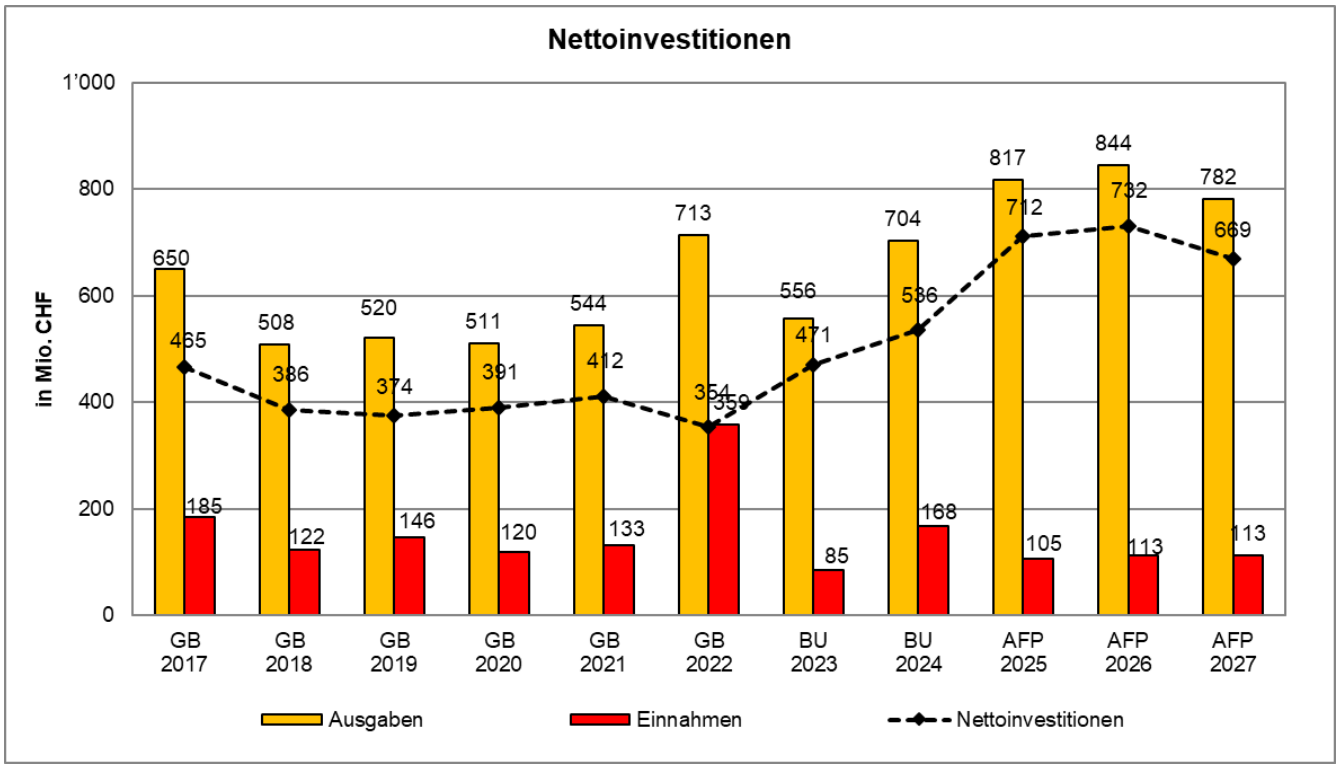


Abbildung 3: *Investitionen der Jahre 2017–2027 (inkl. Spezialfinanzierungen)*

3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo sagt aus, ob der Kanton seine gesamten Ausgaben inklusive Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn der Saldo positiv ist, ist dies der Fall. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung Fremdkapital beschaffen.

Im Budget 2024 wird ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 182 Millionen erwartet (vgl. Kapitel 4.4 zur Einhaltung Schuldenbremse). Die Finanzierungssaldi für die drei AFP-Jahre 2025-2027 sind positiv, jedoch deutlich geringer als in der Vorjahresplanung. Insgesamt ist über die vier BU/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 101 Prozent vorgesehen. Dies ergibt einen geringen Schuldenabbau von insgesamt CHF 39 Millionen über die vier Planjahre.

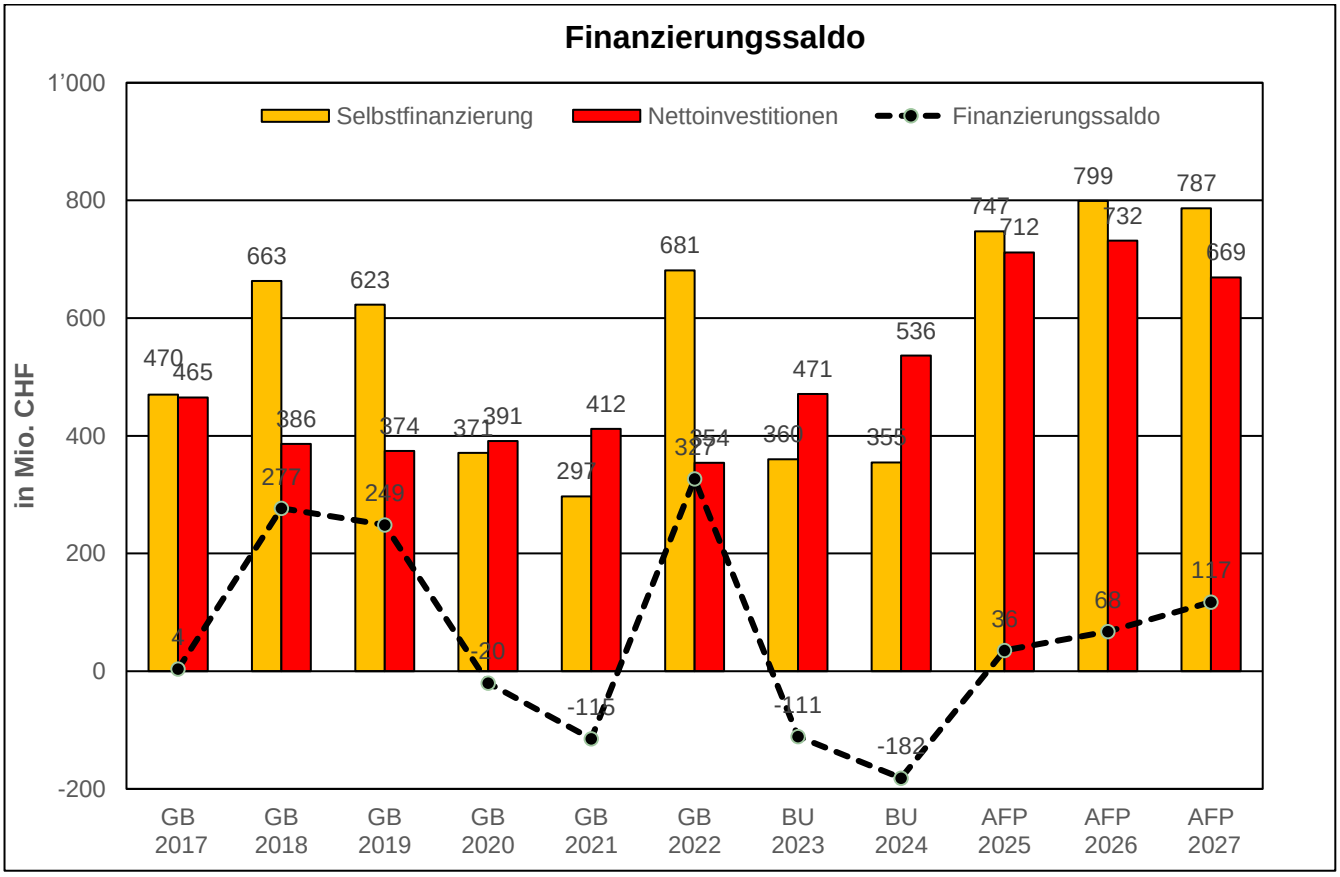


Abbildung 4*: Finanzierungssaldi der Jahre 2017–2027*

3.4 Lohnmassnahmen

Das Budget 2024 sieht Mittel für individuelle Gehaltsaufstiege von 0,5 Prozent für das Kantonspersonal und 0,7 Prozent für die Lehrkräfte vor. Die Rotationsgewinne bleiben mit 0,8 Prozent konstant, womit insgesamt 1,3 bzw. 1,5 Prozent für die individuellen Gehaltsstufenaufstiege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Budget 2024 aufgrund der steigenden Inflation Mittel für einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 2,0 Prozent der Lohnsumme vorgesehen, so dass für die Lohnmassnahmen 2024 insgesamt 3,3 Prozent für das Kantonspersonal und 3,5 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stehen für 2024 unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Budget 2024.

Im AFP 2025-2027 ist ein Wachstum von jeweils 0,5 Prozent für individuelle Gehaltsaufstiege (Kantonspersonal) bzw. 0,7 Prozent (Lehrkräfte) vorgesehen. Damit werden unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne von 0,8 Prozent und einem Teuerungsausgleich von 0,5 Prozent Lohnmassnahmen von 1,8 Prozent bzw. 2,0 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen zum individuellen Gehaltsaufstieg gemäss Lehreranstellungsgesetz bzw. Personalgesetz können mit den im Budget 2024 und AFP 2025-2027 eingestellten Massnahmen erreicht werden, indem für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals 1,3 Prozent und für die Lehrkräfte 1,5 Prozent zur Verfügung stehen.

in % der Lohnsumme	GB	GB	GB	GB	BU	BU	AFP	AFP	AFP
	19	20	21	22	23	24	25	26	27
individueller Gehaltsaufstieg	0.7	0.7	0.4	0.4	0.7	0.5/0.7	0.5/ 0.7	0.5/0.7	0.5/0.7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
Teuerungsausgleich	0	0.2	0	0	0.5	2	0.5	0.5	0.5
TOTAL Lohnmassnahmen	**1.5**	**1.7**	**1.2**	**1.2**	**2**	**3.3/3.5**	**1.8/2.0**	**1.8/2.0**	**1.8/2.0**

Abbildung 5: *Überblick über die Lohnmassnahmen 2019–2027 (in % der Lohnsumme)*

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Globale wirtschaftliche Situation

Laut der Prognose des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) ist das BIP der Schweiz im ersten Quartal 2023 deutlich gestiegen. Die inländische Nachfrage hat sich vor allem dank eines starken Anstiegs des privaten Konsums positiv entwickelt. Der Industriesektor hat aufgrund des Anstiegs der Warenexporte zusätzliche Wachstumsimpulse geliefert. Die aktuellen Indikatoren senden jedoch gemischte Signale aus. Insgesamt ist mit einer schwächeren Entwicklung der Schweizer Wirtschaft im zweiten Quartal 2023 zu rechnen. Auf internationaler Ebene ist die Wirtschaftslage etwas günstiger ausgefallen, als es die Prognosen Ende 2022 erwarten liessen. Der Rückgang des BIP in der Eurozone steht im Gegensatz zu den positiven Entwicklungen in China und den USA.

Seit Beginn des Jahres 2023 haben sich der Rückgang der Energiepreise und die Entschärfung der Probleme in den Lieferketten positiv auf die Wirtschaft ausgewirkt. Obwohl die Inflation aufgrund der niedrigeren Energiepreise zurückgeht, bleibt sie dennoch hoch. Aufgrund dieses Niveaus haben die Zentralbanken in vielen Ländern ihre Leitzinsen erhöht, was die Finanzierungskosten in die Höhe treibt. Dieser Anstieg wirkt sich besonders auf den Bausektor aus. Darüber hinaus führt der andauernde Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einer wachsenden Unsicherheit, die den Rückgang der Inflation verzögert. Zu Beginn des Jahres wirkten sich auch die Spannungen im nordamerikanischen Bankensystem auf die Inflationsentwicklung aus.

Auch der Immobiliensektor ist von Preissteigerungen geprägt, insbesondere bei den Mieten. Der hypothekarische Referenzzinssatz, der für die Mietzinsgestaltung in der ganzen Schweiz massgebend ist, wurde per 1. Juni 2023 erhöht. Neben der Veränderung des Referenzzinssatzes können auch andere Kostenfaktoren wie die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise eine Rolle bei der Mietzinsgestaltung spielen. Da die Teuerung bis zu 40 Prozent auf den Mietzins, aber auch auf die Unterhalts- und Betriebskosten überwälzt werden kann, werden die Mieten und Wohnkosten in den Jahren 2023 und 2024 weiter ansteigen.

Das Jahr 2023 markiert auch einen Preisanstieg im Gesundheitssektor. Die Zunahme von Arztbesuchen, ambulanten Krankenhausleistungen und Medikamenten und deren Preise haben hohe Kosten verursacht, auf deren Grundlage die Krankenversicherungsprämien berechnet werden. Im Jahr 2024 wird die durchschnittliche Monatsprämie um etwa acht Prozent im Vergleich zu 2023 steigen. Im ÖV sind 2024 erstmals seit längerer Zeit wieder Preissteigerungen in der Höhe von etwa vier Prozent angekündigt.

4.2 Eventualplanung betreffend Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Die Gewinnausschüttung der SNB ist auch im Budget 2024 ein Thema. Aufgrund der Halbjahres-Zahlen der SNB ist auch für 2024 davon auszugehen, dass keine Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2023 der SNB erfolgen kann.

Da die SNB im ersten Quartal 2023 einen Gewinn von CHF 26.9 Milliarden erwirtschaftet hat und gleichbleibend gute Ergebnisse in den drei folgenden Quartalen es der SNB wohl ermöglichen würden, eine Gewinnausschüttung vorzusehen, hat der Regierungsrat für das Budget 2024 eine Eventualplanung vorgenommen.

Ablauf
Für das Auslösen der Eventualplanung sind folgende Beschlüsse nötig: Der Grosse Rat beschliesst anlässlich der Wintersession 2023 die Eventualplanung zum Budget 2024. Bei der Eventualplanung handelt es sich um einen Beschluss, welcher an eine Bedingung geknüpft ist (Bedingung = mindestens doppelte Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023). Kommuniziert die SNB am 9. Januar 2024 anlässlich ihrer Information zum Jahresergebnis 2023, dass sie eine mindestens doppelte Gewinnausschüttung an Bund und Kantone ausrichtet, wird der Regierungsrat ohne nochmaligen Einbezug des Grossen Rates die Umsetzung der Eventualplanungsmassnahmen mittels RRB im Januar 2024 auslösen.

Handlungsspielraum des Grossen Rates
Der Grosse Rat kann mit entsprechenden Beschlüssen in der Wintersession 2023 auf die Eventualplanung Einfluss nehmen. Er kann sowohl die Bedingung des Eintretens der Eventualplanung verändern, wie auch die vorgesehenen Massnahmen anpassen.

Haltung FiKo
Die FiKo hält die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedingung der Eventualplanung - eine doppelte Gewinnausschüttung der SNB - eintritt, für sehr gering (vgl. Abbildung 6, unten). Im ersten Quartal verzeichnete die SNB zwar einen satten Gewinn von CHF 26,9 Milliarden. Zur Jahresmitte betrug der Gewinn jedoch nur noch CHF 13,7 Milliarden, was bedeutet, dass im zweiten Quartal netto bereits wieder ein Verlust resultierte. Damit eine doppelte Gewinnausschüttung noch möglich wird, müsste die SNB einen Jahresgewinn von rund CHF 50 Milliarden erzielen. In der zweiten Jahreshälfte wäre somit ein Gewinn von rund CHF 36 Milliarden nötig, was zum Zeitpunkt der Abfassung der Berichts - Mitte Oktober 2023 - unrealistisch erscheint.

Ergebnis SNB per	**31.03.23**	**30.06.23**
Ausschüttungsreserve SNB	- CHF 39.5 Mrd.	- CHF 39.5 Mrd.
- Zuweisung an Währungsreserven (Annahme 10% der Währungsreserven)	- CHF 8.5 Mrd.	- CHF 8.5 Mrd.
- Doppelte Gewinnausschüttung an Bund und Kantone (ca. CHF 160 Mio. z.G. Kt. BE)	- CHF 2.0 Mrd.	- CHF 2.0 Mrd.
Notwendiges Jahresergebnis für eine doppelte Gewinnausschüttung (ca.)	***+ CHF 50 Mrd.***	***+ CHF 50 Mrd.***

Gewinn per 31.03. bzw. 30.06.2023	***+ CHF 26.9 Mrd.***	***+ CHF 13.7 Mrd.***
Nötige Verbesserung bis 31.12.2023 (ca.)	**+ CHF 23.1 Mrd.**	**+ CHF 36.3 Mrd.**
Gewinnausschüttung	Doppelte Gewinnaus-schüttung (CHF 160 Mio.)	Doppelte Gewinnaus-schüttung (CHF 160 Mio.)

Abbildung 6: *Rechenbeispiele Ergebnisse SNB*[3]

Wenn die Bedingung wider Erwarten doch erfüllt werden könnte, schlägt der Regierungsrat folgende drei Massahmen vor:

1. Senkung der Steueranlage natürlicher Personen (0,5 Steuerzehntel; CHF 79 Mio.)
2. Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen (CHF 5,1 Mio.)
3. Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte (CHF 2 Mio.)

Die Haltung der FiKo zu den drei Massnahmen kann Kapitel 7.2 des vorliegenden Berichts entnommen werden.

4.3 Investitionen

4.3.1 Priorisierung Hochbau

Nach 2021 hat der Regierungsrat in diesem Jahr wiederum eine Priorisierung der Investitionen im Hochbau vorgenommen. Nötig wurde die Massnahme, weil der Investitionsbedarf der Periode 2024-2033 das Investitionsvolumen 2022-2031, das aus der Priorisierung 2021 hervorging, um mehr als CHF 450 Millionen übersteigt. Das Total der Investitionen der Jahre 2024 bis 2033 vor der Priorisierung beläuft sich auf CHF 4’426 Millionen.

Die Gründe für die Überschreitung der für 2021 beschlossenen Obergrenze sind vielfältig. Die bisherigen Investitionskosten wurden zu tief budgetiert. Dies ist insbesondere bei Grossprojekten der Fall, deren Planung mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Der Kantonswechsel von Moutier führt zu zusätzlich notwendigen Investitionen, die in der Priorisierung 2021 nicht enthalten waren. Hinzu kommen neue Bedarfsbekundungen der Direktionen, die im Rahmen des Budgetprozesses angemeldet wurden. Die Inflation spielt ebenfalls eine Rolle, da sie die Material- und Lieferkosten erhöht und somit den Investitionsbetrag für die verschiedenen Projekte, die bereits in der Priorisierung enthalten waren, anhebt. Schliesslich wurden gegenüber 2021 zwei neue Jahre (2032 und 2033) in die Investitionsplanung aufgenommen. Sie enthalten viele zusätzliche und kostenintensive Projekte wie den Neubau der Justizvollzugsanstalt Witzwil und erhöhen damit das Investitionsvolumen.

Die erfolgte Priorisierung hat eine Reduktion der Hochbauinvestitionen von insgesamt CHF 476 Millionen hervorgebracht. Diese Reduktion wurde grossmehrheitlich bei den Investitionen vorgenommen, die für den Beginn der 2030er Jahre vorgesehen sind. Die Priorisierung hat dazu geführt, dass auf drei Projekte im Bereich Hochschulen und acht Projekte im Bereich Hochbau dauerhaft verzichtet wird. Eine Vielzahl an Projekten in den Bereichen Hochschulen, Justizvollzug und Hochbau soll zudem zeitlich verschoben werden und zwar um ein bis elf Jahre.

Allerdings führen die getroffenen Massnahmen auch zu einer Verschiebung von Investitionen in die Jahre nach dem vorliegenden Planungszeitraum. Dies schränkt den zukünftigen Handlungsspielraum für diese

[3] Bei den Berechnungen muss berücksichtigt werden, dass die SNB bei der Zuweisung an die Währungsreserven über einen Ermessensspielraum verfügt. Sie ist gesetzlich nicht verpflichtet, fix 10 Prozent in die Währungsreserve zu verschieben. Deshalb sind die Rechenbeispiele als Annäherungen zu verstehen.

Jahre bereits ein. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass in den kommenden Planungsprozessen weitere Priorisierungen vorgenommen werden müssen.

4.3.2 Priorisierung Tiefbau

Der Regierungsrat hat im letztjährigen BU/AFP, in Kapitel 5.2, den Prozess zur Priorisierung der Investitionen im Tiefbau ausführlich beschrieben. Auch die FiKo hat in ihrem Bericht zum Budget 2023 / Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 die Priorisierung im Tiefbau ausführlich gewürdigt (vgl. Kapitel 4.8).

Die Priorisierung führt dazu, dass vor allem Vorhaben in den SNP (Schichtenmodell des Strassennetzplans) -Schichten Ausbau & Umgestaltung priorisiert werden müssen. Konkret werden die Projekte anhand von neun gewichteten Kriterien in den Bereichen Verkehrsqualität, Sicherheit, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Umwelt verglichen, was pro Projekt einen Indexwert ergibt. In der Folge wurde pro Oberingenieurkreis eine Rangliste der Projekte erstellt. Schliesslich wurden zwei der 60 Vorhaben aufgrund des zu tiefen Nutzenindexes zurückgestellt und sechs weitere Projekte konnten in die Cluster «Projekte im Bau» bzw. «Substanzerhaltung» verschoben werden. Von den 60 Vorhaben kommen also nur zwei nicht wie ursprünglich vorgesehen in den nächsten Jahren zur Ausführung.

4.3.3 Priorisierung gesamte Investitionen

Angesicht der vielen neu angemeldeten Vorhaben im Hochbau, aber auch in der Informatik und der Kultur, hat der Regierungsrat entschieden, für das nächste Jahr eine Priorisierung der gesamten Investitionen vorzunehmen.

Angesprochen auf das konkrete Vorgehen, hat die FIN die FiKo informiert, dass der Regierungsrat das genaue Vorgehen noch nicht bestimmt habe. Es sei jedoch davon auszugehen, dass für die verschiedenen Themen-Cluster, die auch noch nicht definiert seien, finanzielle Vorgaben festgelegt würden. In der Folge müssten die einzelnen Bereiche in ihren Clustern Priorisierungsvorschläge erarbeiten. Denkbar sei weiter, dass verschiedene Varianten mit unterschiedlichen finanziellen Eckwerten vorgegeben würden, wobei eine der Varianten auf die Einhaltung der vom Grossen Rat befürworteten Neuverschuldung von CHF 500 Millionen ausgerichtet sein wird.

Haltung FiKo
Die Kommission begrüsst das Vorgehen des Regierungsrates, die Investitionen in allen Bereichen zu priorisieren. Die FiKo kritisiert, dass die Investitionen für das Projekt «Avenir Berne Romande», die durch den Weggang von Moutier notwendig geworden sind, erst in diesem Jahr in die vorliegende Priorisierung aufgenommen wurden. Sie hat dazu eine entsprechende Planungserklärung eingereicht (Planungserklärung Nr. 2.3 im vorliegenden Bericht).

4.4 Umfang Neuverschuldung

Im Rahmen der Priorisierung der Hochbau-Investitionen 2021 stellte sich die Frage, ob der Kanton zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs eine Neuverschuldung in Kauf nehmen soll und wenn ja, wie hoch diese maximal ausfallen dürfe. Auf Antrag des Regierungsrates und mit Unterstützung der Mehrheit der FiKo überwies der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2021 eine Planungserklärung, die eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen vorsah[4].

[4] VA 2022 / AFP 2023-2025 – Anträge und Planungserklärungen; Planungserklärung Nr. 1, Seite 6, oben [Link]: Betreffend Investitions-Priorisierung soll die Variante 2 (Neuverschuldung von max. CHF 500 Mio.) gemäss Vorschlag des Regierungsrates favorisiert werden.

Die FiKo hält an diesem Beschluss des Grossen Rates fest und erachtet eine Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen zur Finanzierung des ausgewiesenen Investitions-Mehrbedarfs nach wir vor für tragbar. Mit Erstaunen hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat aktuell von einer theoretischen Neuverschuldung von bis zu CHF 880 Millionen ausgeht.

Bevor eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss, kann der Kanton auf die Mittel bestehender Fondsguthaben zurückgreifen. Der Regierungsrat plant, die insgesamt CHF 430 Mio. aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds bis Ende 2026 vollständig zu verwenden.

Fonds	**2024**	**2025**	**2026**	**Total**
Spitalinvestitionsfonds	--	35	145	180
SNB-Gewinnausschüttungsfonds	60	190	--	250
TOTAL Entnahmen	**60**	**225**	**145**	**430**

Abbildung 7: *aktuelle Planung der Entnahmen aus den Fonds, 2024-2026, in Mio. CHF*

Die Entnahmen aus den Fonds bieten in den nächsten drei Jahren die Möglichkeit, die Zahlen der Erfolgsrechnung und damit des Finanzierungssaldos zu verbessern und eine Neuverschuldung zu verhindern (Jahre 2025/2026) oder zumindest substanziell zu reduzieren (Jahr 2024). Weil der Investitionsmehrbedarf über das Jahr 2026 hinaus anhält, ist eine Neuverschuldung in den darauffolgenden Jahren jedoch kaum zu verhindern.

Mit der Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, der die bernische Stimmbevölkerung in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 zugestimmt hat, können neu Finanzierungsüberschüsse aus den Vorjahren zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs herangezogen werden.[5] Die Verfassungsänderung tritt auf Anfang 2024 in Kraft und ist deshalb für das Budget 2024 bereits relevant.

Für das Budget 2024 präsentiert sich die Ausgangslage wie folgt:

Jahr	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	BU 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Finanzierungssaldo	249	-20	-115	327	-111	-182	36	68	117
Total der 5 Vorjahren/3 Planjahren	330						221		

Abbildung 8: *Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schuldenbremse (Art. 101a, Abs. 2 KV)*

Der Finanzierungssaldo im aktuellen Budget 2024 ist mit CHF 182 Millionen negativ. Deshalb muss der Wert mit den Finanzierungssaldi der fünf Vorjahre verglichen werden (sog. Mehrjahresbetrachtung). Die Überschüsse aus den Vorjahren reichen aus, den Finanzierungsfehlbetrag des Budgets auszugleichen (CHF 330 zu CHF 182 Mio.). Wenn die Überschüsse aus den Vorjahren nicht ausreichen würden, könnten zusätzlich noch die AFP-Jahre hinzugezogen werden. Die Summe der Finanzierungsüberschüsse in den AFP-Jahren würde ebenfalls ausreichen, den negativen Wert im Budget 2024 auszugleichen (CHF 221 zu CHF 182 Mio.).

In den kommenden Jahren werden jedoch die Guthaben aus den Vorjahren eher kleiner werden, weil der Finanzierungsüberschuss 2019 bereits nächstes Jahr aus der Betrachtung fällt und drei Jahre später auch der hohe Überschuss des Jahres 2022. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass auch in den kommenden Jahren noch kleinere «Guthaben» zur Verfügung stehen werden, bevor tatsächlich eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss.

[5] Art. 101b Abs. 3 KV (BSG 101.1) Schuldenbremse für die Investitionsrechnung
Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Haltung FiKo
Die Kommissionsmehrheit fordert den Regierungsrat auf, bei der Priorisierung der gesamten Investitionen im kommenden Jahr der Planungserklärung des Grossen Rates aus dem Jahr 2021, die Neuverschuldung auf CHF 500 Millionen zu begrenzen, hohe Bedeutung beizumessen. Der Regierungsrat soll verschiedene Varianten ausarbeiten, wobei eine davon die Neuverschuldung auf CHF 500 Mio. begrenzen soll. Zudem sollen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs auch (Teil)-Veräusserungen von Beteiligungsanteilen in Betracht gezogen werden. Die Kommissionsmehrheit hat dazu die Planungserklärung 3.1 eingereicht.

4.5 Steuern

Per Steuerjahr 2024 wird der Kanton Bern zum ersten Mal seit über zehn Jahren wieder die kalte Progression ausgleichen: Während der Ausgleich der Einkommenssteuertarife der natürlichen Personen jährlich durch den Regierungsrat vorgenommen wird, erfolgt der Ausgleich auf den übrigen Tarifstufen, Abzügen und Steuerfreibeträgen erst ab einer aufgelaufenen Teuerung von 3,0 Prozent. Zuständig dafür ist der Grosse Rat, der den Ausgleich mittels Dekret vornimmt. In der Herbstsession 2023 hat der Grosse Rat der Vorlage zugestimmt.

Das zweigeteilte Verfahren von Regierung und Parlament hat sich dabei als aufwändig und wenig zweckdienlich erwiesen. Die Mehrheit der FiKo ist mit dem Vorgehensvorschlag des Regierungsrates einverstanden, das Verfahren im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision an die Regelung des Bundes anzupassen. Dabei soll der Ausgleich jährlich durch den Regierungsrat erfolgen, wobei jeweils der Indexstand per Mitte Jahr berücksichtigt wird und sämtliche Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gleichzeitig angepasst werden. Diese Regelung hätte zudem den Vorteil, dass ursprünglich gleich hohe Beträge bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern mit den jeweiligen Anpassungsschritten identisch bleiben würden

Aufgrund des sehr wahrscheinlichen Ausfalls der SNB-Gelder hat der Regierungsrat entschieden, die Reduktion der Steueranlage für die natürlichen Personen (im geplanten Umfang von 0,5 Steueranlagezehntel) um ein Jahr auf 2025 zu verschieben. An der Reduktion der Steueranlage für juristische Personen (im Umfang von 2,0 Steueranlagezehntel) hält der Regierungsrat hingegen fest. Wenn er an der Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ebenfalls festgehalten hätte, wäre der Saldo der Erfolgsrechnung 2024 negativ ausgefallen. Sollte der Fall der Eventualplanung eintreten, ist die nachträgliche Reduktion der Steueranlage für natürliche Personen die wichtigste der drei vorgesehenen Massnamen.

Haltung FiKo
Die Kommissionsmehrheit kann die Entscheide des Regierungsrates nachvollziehen und unterstützt diese, obwohl der Verzicht auf die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen bedauert wird. Eine Kommissionsminderheit möchte die Steuersenkungen aussetzen und die Mittel u.a. für die Erhöhung der Prämienverbilligungen einsetzen (Antrag 4.15, Planungserklärung 4.16 sowie Antrag 5.3).

4.6 Personal

4.6.1 Teuerungsausgleich

Der Regierungsrat sieht für 2024 für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte Mittel für Gehaltsmassnahmen von 3,3 respektive 3,5 Prozent vor.[6]

Die Personalverbände haben eine Petition eingereicht, in der sie für das Jahr 2024 Lohnmassnahmen im Umfang von insgesamt 4,5 Prozent der Lohnsumme (3,0 Prozent Teuerungsausgleich und 1,5 Prozent individueller Gehaltsaufstieg) fordern. Entsprechende Lohnmassnahmen würden jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 150 Millionen verursachen. Die vorliegenden Lohnmassnahmen für 2024 berücksichtigen die Forderungen der Personalverbände zwar grösstenteils, können diese aber aus finanzpolitischen Gründen nicht vollständig erfüllen. Über die konkrete Aufteilung zwischen allgemeinem Teuerungsausgleich und individuellem Gehaltsaufstieg will der Regierungsrat wie üblich erst nach der Haushaltsdebatte des Grossen Rates im Dezember befinden.

Bei den subventionierten Betrieben der GSI und der BKD stehen unter Ausklammerung allfälliger Rotationsgewinne innerhalb der subventionierten Betriebe Mittel im Umfang von 2,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Im AFP 2025-2027 ist für den individuellen Gehaltsaufstieg ebenfalls ein Lohnsummenwachstum von 1,3 Prozent für das Kantonspersonal und von 1,5 Prozent für die Lehrkräfte sowie die subventionierten Betriebe der GSI und der BKD (inkl. Rotationsgewinne von 0,8 Prozent) vorgesehen. Da auch über das Jahr 2023 hinaus mit einer anhaltenden Teuerung gerechnet wird, sind zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich eingerechnet. Zum ersten Mal seit 2017 wurde ein Teuerungsausgleich in den Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen. Damals betrug der Teuerungsausgleich 0,3 Prozent für jedes Jahr des AFP 2019-2021.

Haltung FiKo
Die Kommission kann die Argumente und Anträge des Regierungsrates nachvollziehen und widersetzt sich ihnen nicht.

4.6.2 Ausgleich Ferienanspruch über alle Lohnklassen

Gestützt auf Art. 144 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) liegen die Altersgrenzen für den Bezug von drei bzw. fünf zusätzlichen Ferientagen für das Kantonspersonal in den Gehaltsklassen 19 bis 30 fünf Jahre tiefer als für das Kantonspersonal in den Gehaltsklassen 1 bis 18. Nun soll der Ferienanspruch vereinheitlicht werden. Ab dem 1. Januar 2024 gelten für den Ferienanspruch aller Mitarbeitenden die Altersgrenzen, die heute für die Mitarbeitenden der Lohnklassen 19 bis 30 gelten. Da die Mitarbeitenden der Gehaltsklassen 1 bis 18 künftig fünf Jahre früher drei bzw. fünf Tage mehr Ferien erhalten, entsteht ein geringer Kapazitätsverlust für den Kanton. Dieser wird von den Organisationseinheiten ohne Kompensationsmassnahmen aufgefangen. Einzig die sogenannten 24-Stunden-Betriebe der Sicherheitsdirektion erhalten insgesamt 9,4 zusätzliche Stellen (Kantonspolizei und Amt für Justizvollzug) zugesprochen.

Haltung FiKo
Die Kommission kann die Argumente und Anträge des Regierungsrates nachvollziehen und widersetzt sich ihnen nicht.

[6] Vgl. auch Kapitel 3.4 des vorliegenden Berichts

4.6.3 Stellenwachstum

Die nachfolgende Tabelle fasst die Veränderungen der Sollbestände für das Budgetjahr 2024 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (alle Direktionen und die Staatskanzlei) sowie die Sollbestände der Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates und der Datenschutzaufsichtsstelle, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen, zusammen. Zur besseren Interpretation der Zielwerte enthält sie zudem die Ist-Bestände per Ende 2022.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2022	Soll-Bestand in VZE		
		2023	2024	Veränderung 2023-2024
STA	80.3	81.5	81.5	0
WEU	772.6	772.6	784.6	12.0
GSI	316.1	191.2	194.2	3.0
DIJ	931.9	879.7	886.4	6.7
SID	4'038.7	4'117.8	4'155.6	37.8
FIN	1'004.3	1'041.3	1'041.4	0.1
BKD	1'104.0	1'061.9	1'067.1	5.2
BVD	771.5	790.2	799.0	8.8
Total	**9'019.4**	**8'936.1**	**9'009.7**	**73.6**
JUS	784.6	796.7	819.8	23.1
FK	20.6	24.0	24.0	0
PARL	20.2	19.7	19.7	0
DAS	5.7	6.7	6.7	0

Abbildung 9: *Stellenbestand der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle*

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand per 31. Dezember 2022 und dem Soll-Bestand für das Jahr 2023 (-83,3 Vollzeiteinheiten [VZE]) ergibt sich primär aus Reserven in den Direktionen und aus Vakanzen. Für das Jahr 2023 sind daher keine Stellenneuschaffungen in Höhe der Differenz zum Ist-Bestand des Jahres 2022 vorgesehen. Der Ist-Bestand für das Jahr 2023 wird voraussichtlich unter dem entsprechenden Soll-Bestand liegen.

Im Planungsprozess 2023 wurden Stellen im Umfang von 80,1 VZE bewilligt, davon 13,9 VZE vollständig refinanziert bzw. aus Fonds finanziert oder budgetneutral. Hinsichtlich der Bewilligung von refinanzierten Stellen hat die FiKo zur Budgetdebatte 2022 eine Planungserklärung zum AFP 2024-2026 eingereicht, die eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis darstellt. Der Grosse Rat hat diese Planungserklärung grossmehrheitlich angenommen. Stellen dürfen demnach nur noch als refinanziert bezeichnet werden, wenn die entsprechenden Erträge verbindlich zugesichert sind. Dies bedeutet, dass Zusicherungen in Form von Vereinbarungen vorliegen müssen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planungsprozesses für das Jahr 2024 weitgehend umgesetzt. Zum Teil konnte die Refinanzierung allenfalls nicht vollständig im Sinne der Definition der Planungserklärung des Grossen Rates sichergestellt werden.

Haltung FiKo
Die Kommissionsmehrheit hat bereits im letzten Jahr eine kritische Haltung zu verschiedenen Stellenbegehren eingenommen. Auch in diesem Jahr stellt sie den Antrag, zusätzliche Stellen in den Bereichen Umwelt und Energie (3 VZE, Antrag 4.3 mit Planungserklärung 4.4) und Justizvollzug (2 VZE, Antrag 4.13 mit Planungserklärung 4.14) abzulehnen.

Stellen im Bereich der Justiz
Im 2024 ist wiederum eine deutliche Erhöhung des Personalbestands im Bereich der Justiz zu verzeichnen. Insgesamt beträgt die Zunahme des Sollbestandes bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 23,1 VZE. Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (JuKo)[7]. Aufgrund der hohen Arbeitslast insbesondere in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft ist aus Sicht der JuKo die Schaffung von befristeten und unbefristeten Stellen nachvollziehbar. Nach der bereits erfolgten Erhöhung des Sollbestandes 2023 um 15,4 Stellen erachtet sowohl der Regierungsrat als auch die JuKo die Erhöhung des Personalbedarfs um 23 Stellen aber als zu hoch. Aus gesamtkantonaler Sicht ist die Erhöhung des Stellenetats überproportional und wird durch die Befristungen nur teilweise aufgefangen. Sie ist deshalb aus Sicht der Justizkommission gegenüber der übrigen Kantonsverwaltung nur schwer vertretbar. Die JuKo beantragt, ein Fünftel der beantragten Stellen nicht zu bewilligen und den Saldo der Erfolgsrechnung «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)» entsprechend zu reduzieren (um CHF 688'000).

Haltung FiKo
Aufgrund der kritischen Haltung der JuKo zu den Stellenbegehren der Justiz hat die FiKo der JuKo beantragt, eine gemeinsame Sitzung der beiden Geschäftsleitungen abzuhalten. Auch die Finanzkommission stellt die hohe Zahl der Stellenneuschaffungen in Frage stellt. Die FiKo unterstützt den Antrag der JuKo, die Stellenneuschaffung um 20 Prozent oder 4,6 VZE zu reduzieren.

5. Anträge und Planungserklärungen der übrigen Kommissionen

Die BaK hat ihren Mitbericht bereits im August eingereicht. Der Mitbericht beinhaltet fünf konkrete Anträge und Planungserklärungen, wovon vier als Minderheitsanträge bzw. Minderheits-Planungserklärungen der FiKo in den Grossen Rat kommen.

Die BiK hat der FiKo einen Mitbericht übermittelt, der zwei Planungserklärungen zum AFP 2025-2027 enthielt. Das Präsidium der BiK hat zudem einer FiKo-Sitzung beigewohnt, um die Haltung der BiK mündlich darzulegen. Eine der beiden Planungserklärungen kommt als Minderheits-Planungserklärung in den Grossen Rat.

Die GSoK hat der FiKo ebenfalls einen Mitbericht mit einem Antrag zum Budget und einer Planungserklärung zum AFP übermittelt. Sowohl den Antrag wie auch die Planungserklärung hat die FiKo übernommen. Die anderen beiden Kommissionen (SiK und SAK) haben auf die Erstellung eines Mitberichts verzichtet.

[7] Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

6. Anträge und Planungserklärungen

6.1 Lohnmassnahmen

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo-Minderheit	**1.1**	**Produktgruppen (PG) 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Antrag Budget 2024** Die Saldi im Budget 2024 sind um CHF 12.3 Millionen zu erhöhen, damit bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, welche nicht auf Rotationsgewinne zurückgreifen können, individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von insgesamt 1.5% zur Verfügung stehen.	GR Stotzer (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**1.4**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Planungserklärung AFP 2025-2027** Die nicht berücksichtigten individuellen Lohnmassnahmen bei den subventionierten Betrieben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Betrag von CHF 12.3 Millionen sind in das Zahlenwerk für die Jahre 2025-2027 einzubeziehen.	GR Stotzer (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**1.2**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Regierungsrat stellt sicher, dass die subventionierten Betriebe das gewährte Lohnsummenwachstum für Personalmassnahmen einsetzen müssen, die dem gesamten Personal zu Gute kommen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**1.3**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung und 5.7.3 Integration und Soziales** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Die subventionierten Betriebe sind mit zusätzlichen Mitteln auszustatten, um zu gewährleisten, dass die für das Kantonspersonal erfolgte Verbesserung des Ferienanspruchs auch in den subventionierten Betrieben umgesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere für 24-Stunden-Betriebe wie Spitex, Alters- und Pflegeheime, welche wie die Kantonspolizei dafür auf zusätzliche Ressourcen angewiesen sind.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo	**1.5**	**Personal** **Planungserklärung AFP 2025-2027** Der Regierungsrat definiert die künftige genaue Messweise der massgebenden Teuerung (Anknüpfung + Zeitspanne bzw. massgebende Indices) für einen allfälligen generellen Gehaltsaufstieg und legt diese dem Grossen Rat vor.	GR Bichsel

6.2 Investitionen

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo (eingereicht von GSoK)	**2.1**	**Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033** **Antrag Budget 2024 (Investitions- und Erfolgsrechnung)** Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag (Seite 36, Kapitel 2.7.2) zum Kreditantrag NFFS um CHF 2 Millionen (von 15 auf 13 Mio.) zu reduzieren. Gleichzeitig sind die Abschreibungen um CHF 0.4 Millionen und die Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs um CHF 2.0 Millionen zu reduzieren. *Begründung: Im Vortrag einerseits und in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) andererseits sind abweichende Zahlen zum Investitionsbedarf betreffend das NFFS ausgewiesen (CHF 71 Mio. im Bericht auf Seite 36 versus CHF 60 Mio. in der GKIP-Excel Tabelle Nr. 44-00086).*	GR Bichsel
FiKo (eingereicht von GSoK)	**2.2**	**Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag zum Kreditantrag NFFS jährlich um CHF 2 Mio. zu reduzieren.	GR Bichsel
FiKo (eingereicht von BaK)	**2.3**	**Berücksichtigung von Investitionen mit unsicherer Kostenschätzung in der GKIP** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten zu einer präziseren, vorsichtigeren und vollständigeren Investitionsplanung (GKIP) und erstattet dem Grossen Rat Bericht. Investitionskosten, deren Höhe aus Sicht des Regierungsrates unverlässlich ist, sind als solche zu kennzeichnen, jedoch in die GKIP aufzunehmen und zu beziffern. *Begründung: Aktuelles Beispiel hierfür sind die Investitionskosten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande». Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Regierungsrat das Risiko mindern will, aufgrund einer ungenauen ersten Kostenschätzung (sog. «Fluch der ersten Zahl») kritisiert zu werden. Dennoch führt sein Vorgehen dazu, dass die GKIP unvollständig ist. In der Folge verschlechtert sich die Finanzperspektive aufgrund von eigentlich längst bekannten Projekten und es muss mit einer erneuten Schärfung der Investitionspriorisierung reagiert werden. Dies erzeugt unnötige Planungsunsicherheit.*	GR Bichsel

6.3 Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo-Mehrheit	**3.1**	**Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs** **<u>Planungserklärung AFP 2025-2027</u>** Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031 nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss) b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will. *Begründung: Das Einhalten der damals bewilligten Neuverschuldung von maximal CHF 500 Millionen bis 2031 hat für die FiKo hohe Priorität. Mindestens in Varianten soll diesem Anliegen bei der nächstjährigen Investitionspriorisierung Rechnung getragen werden.*	GR Bichsel (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)

6.4 Produktgruppen

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in
FiKo-Minderheit (eingereicht von BaK)	**4.1**	**PG 4.7.6 Natur – Umsetzung Biodiversitätskonzept** **<u>Planungserklärung AFP 2025–2027</u>** Die notwendigen Mittel für die kommunalen und regionalen Biodiversitätsplanungen sowie für die freiwilligen Massnahmen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 einzustellen. *Begründung: Die als Postulat überwiesene Motion 171-2019 «Biodiversität - Alle müssen ihren Beitrag leisten» verlangt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass ein Anteil der Aussenflächen von privaten und öffentlichen Grundstücken im Siedlungsbereich zur Biodiversitätsförderung verwendet werden müssen. Gemäss seinem Bericht in Erfüllung des Vorstosses will der Regierungsrat darauf verzichten, eine Vorlage auszuarbeiten oder die Information und Beratung mit zusätzlichen Ressourcen auszubauen. Dies mit Verweis auf die knappen Ressourcen beim Kanton und bei den Gemeinden.*	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

FiKo-Minderheit (eingereicht von BaK)	**4.2**	**PG 4.7.7 Umwelt und Energie - Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Um das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz unverändert weiterzuführen, sind im Budget 2024 10 Millionen Franken zusätzlich für das Förderprogramm einzustellen. *Begründung: Am 18. August 2022 liess sich die BaK von der WEU über die Entwicklung des Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz informieren. Basierend auf den Antworten der WEU hat die BaK letztes Jahr der FiKo beantragt, das Budget 2023 für die Förderbeiträge im Umfang von 10 Millionen Franken zu erhöhen, um die fehlenden Bundesbeiträge zu kompensieren. Der Bund konnte aufgrund der hohen Nachfrage den ursprünglich zugesicherten Faktor 2 nicht einhalten. Aufgrund des limitierten Bundesbudgets musste der Faktor nach unten korrigiert werden (Faktor ist nur noch bei ca. 1.3 bis 1.5). Deshalb ergab sich im Kanton Bern eine Lücke von 10 Millionen Franken. In der weiteren Planung ist man davon ausgegangen, dass das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz), das im Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde, ab 2024 in Kraft gesetzt wird. Mit der Inkraftsetzung des Klima- und Innovationsgesetzes sollen den Kantonen mehr Bundesmittel für den Heizungsersatz während 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Nun hat sich herausgestellt, dass die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel erst ab 2025 erfolgt. Somit fehlen im Budgetjahr 2024 weiterhin 10 Millionen Franken für das Förderprogramm Energie.*	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Mehrheit	**4.3**	**PG 4.7.7. Umwelt und Energie** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die Schaffung von drei neuen Stellen (3 VZE) verzichtet wird.	GR Bichsel (Mehrheit) GR Bühler (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**4.4**	**PG 4.7.7. Umwelt und Energie** **<u>Planungserklärung AFP 2025-2027</u>** Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die Schaffung von drei neuen Stellen (3 VZE) verzichtet wird.	GR Bichsel (Mehrheit) GR Bühler (Minderheit)

FiKo	**4.5**	**PG 4.7.7 Umwelt und Energie – Stellen** **<u>Planungserklärung Budget 2024+AFP 2025-2027</u>** Es sind vermehrt Synergien mit andern Ämtern und nahestehenden Dritten zu nutzen, insbesondere sind Stellenreduktionen bei anderen Ämtern zufolge Anfallen neuer Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bzw. Wegfallen bei vormaligen Amtsstellen anzustreben. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, wo in den Direktionen Stellenprozente eingespart werden können zufolge Verschieben von Aufgaben zum AUE. *Begründung: Die Begründungen für die Stellenerhöhungen zu Lasten des Gesamtstaats vermögen nicht restlos zu überzeugen, insbesondere fehlen nachprüfbare Kriterien und Vergleichsmassstäbe im Bericht der externen Experten. Trotz dem beantragten Verzicht auf drei Stellen verbleibt beim AUE eine Stellenerhöhung von 2,3 VZE.*	GR Bichsel
FiKo-Minderheit	**4.6**	**PG 5.7.2. Gesundheitsversorgung** **<u>Planungserklärung AFP 2025–2027</u>** Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für Spitäler (gemäss Artikel 49 des KVG) um 20% (plus CHF 18.5 bis 19 Mio. pro Jahr für die Jahre 2025 bis 2027), um die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten in den Regionen zu gewährleisten, insbesondere Notfalldienste.	GR Riesen (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.7**	**PG 5.7.3 Integration und Soziales** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) sind die Mittel (vor Lastenausgleich) um CHF 2'544'886.40 zu erhöhen (3.5%), um den Kitas die Möglichkeit zu geben, analog Kantonsverwaltung die Löhne der Teuerung anzupassen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.8**	**PG 5.7.3 Integration und Soziales** **<u>Planungserklärung AFP 2025–2027</u>** Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) sind die Mittel für Betreuungsgutscheine in den Planjahren um 3.5% zu erhöhen, um den Kitas die Möglichkeit zu geben, analog Kantonsverwaltung die Löhne der Teuerung anzupassen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.9**	**PG 6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen – Produkt Prämienverbilligungen Krankenversicherungen** **<u>Antrag Budget 2024</u>** Der Saldo für das Produkt "Prämienverbilligungen Krankenversicherungen" ist um CHF 6'494'994.19 von heute CHF –78 252 942.00 auf neu CHF –84'747'936.19 zu erhöhen. Das entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern von 8.3% für 2024. Der Regierungsrat ändert die Verordnung so, dass die zusätzlichen Gelder jenen zu Gute kommen, die es am nötigsten brauchen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

FiKo-Minderheit	**4.10**	**PG 6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen – Produkt "Prämienverbilligungen Krankenversicherungen"** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Saldo für das Produkt "Prämienverbilligungen Krankenversicherungen" ist jährlich im gleichen Ausmass wie das durchschnittliche Prämienwachstum für den Kanton Bern anzupassen. Der Regierungsrat ändert jeweils die Verordnung so, dass die zusätzlichen Gelder jenen zu Gute kommen, die es am nötigsten brauchen.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.11**	**PG 6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** **Antrag Budget 2024** Der Personalaufwand ist um CHF 625'000 zu erhöhen, damit die dringend benötigten 5 VZE geschaffen werden können, um der stark steigenden Geschäftslast (+13%) gerecht werden zu können und eine zu grosse Belastung des bestehenden Personals zu vermeiden.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit	**4.12**	**PG 6.7.12. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Der Personalaufwand ist in den Planjahren gemäss dem externen Bericht zur Ressourcensituation der KESB zu erhöhen, um der stark steigenden Geschäftslast gerecht zu werden und eine zu grosse Belastung des bestehenden Personals zu vermeiden.	GR Ruch (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Mehrheit	**4.13**	**PG 7.7.4 Justizvollzug** **Antrag Budget 2024** Der Saldo wird um CHF 250’000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird. *Begründung: Schaffung der 2 neuen Stellen für die «Begleitung und Nutzervertretung» des Neubaus JVA Witzwil ist nicht nachvollziehbar.*	GR Bichsel (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Mehrheit	**4.14**	**PG 7.7.4 Justizvollzug** **Planungserklärung AFP 2025-2027** Der Saldo wird um CHF 250’000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird. *Begründung: Schaffung der 2 neuen Stellen für die «Begleitung und Nutzervertretung» des Neubaus JVA Witzwil ist nicht nachvollziehbar.*	GR Bichsel (Mehrheit) GR Rüfenacht (Minderheit)
FiKo-Minderheit	**4.15**	**PG 8.7.4 Steuern und Dienstleistungen** **Antrag Budget 2024** Auf die Senkung der Steueranlage bei den juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel im 2024 ist zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 40 Millionen verbessert. *Begründung: Im Kanton Bern wurden die durch die STAF möglich gewordenen Entlastungsmassnahmen grösstmöglich ausgeschöpft, damit wurden viele Betriebe steuerlich deutlich bessergestellt.*	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

FiKo-Minderheit	**4.16**	**PG 8.7.4 Steuern und Dienstleistungen** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Auf die Senkung der Steueranlage bei den juristischen Personen um 2.0 Steuerzehntel ist in den Jahren 2025-2027 zu verzichten. Der Saldo wird um CHF 40 Millionen Franken pro Jahr verbessert.	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)
FiKo-Minderheit (eingereicht von BiK)	**4.17**	**PG 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote** **Planungserklärung AFP 2025–2027** Im Hinblick auf die Entlastung der Erziehungsberatungsstellen und die Reduktion von Wartezeiten, sind zusätzliche Ressourcen für die Erziehungsberatung vorzusehen und die Prozesse zu optimieren.	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

7. Schlussanträge zum Budget 2024 / Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027

7.1 Antrag zum Budget 2024

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, das Budget 2024 unter Berücksichtigung ihrer Anträge mit folgenden Eckwerten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 12,1 Mio. CHF
- Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) 534,2 Mio. CHF
- Finanzierungssaldo -180,9 Mio. CHF
- Steueranlage natürliche Personen 3,025
- Steueranlage juristische Personen 2,620
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite) 982,0 Mio. CHF
- Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes der BVD in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz 1,0 Mio. CHF

7.2 Eventualplanung

Richtet die Schweizerische Nationalbank für ihr Geschäftsjahr 2023 an Bund und Kantone mindestens eine «doppelte» Gewinnausschüttung aus (entsprechend Erträgen von mindestens rund CHF 160 Mio. zugunsten des Kantons Bern im Jahr 2024), beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sinne eines vorbehaltenden Beschlusses für das Budgetjahr 2024 Folgendes:

Berücksichtigung einer «doppelten» Gewinnausschüttung

- Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (FIN): Erhöhung des Saldos im Umfang der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2023 (ca. CHF 160 Mio.)

Massnahme 1: Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen

- Rückwirkende Senkung der Steueranlage natürlicher Personen um 0,5 Steuerzehntel auf 2,975
- Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen (FIN): Reduktion des Saldos um CHF 79,0 Millionen

Massnahme 2: Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen

- Produktgruppe Hochschulbildung (BKD): Erhöhung des Saldos um CHF 5,1 Millionen

Massnahme 3: Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte

- Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI): Erhöhung des Saldos um CHF 150 000
- Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 50 000
- Produktgruppe Führungsunterstützung (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 260 000
- Produktgruppe Betreibungen und Konkurse (DIJ): Erhöhung des Saldos um CHF 120 000
- Produktgruppe Justizvollzug (SID): Erhöhung des Saldos um CHF 1 300 000
- Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (STA): Erhöhung des Saldos um CHF 85 000

Haltung FiKo

Die FiKo hält das Instrument der Eventualplanung für problematisch. Auf den ersten Blick erscheint das Instrument sinnvoll, denn der Grosse Rat hat theoretisch eine grosse Entscheidungsfreiheit, für welche Zwecke die gegebenenfalls zusätzlich anfallenden Mittel eingesetzt werden sollen. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass es schwierig ist, die Mittel zielgerichtet einzusetzen. Nur wenige Bereiche eignen sich dazu, kurzfristig mehr Mittel verwenden zu können. So droht die Mittelverteilung eher zufällig und nach nicht adäquaten Kriterien auszufallen.

In den letzten Jahren wurden keine Eventualplanungen vorgenommen. Falls die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausschüttung der SNB-Gelder jedoch anhalten, könnte der Regierungsrat versucht sein, regelmässig Eventualplanungen einzusetzen. Dies lehnt die FiKo ab. Sie fordert den Regierungsrat dazu auf, das Instrument der Eventualplanung nur sehr zurückhaltend einzusetzen. Den Unsicherheiten in Bezug auf die SNB-Gelder sollte mit anderen Massnahmen begegnet werden.

7.2.1 Anträge der FiKo

Urheber/in	Nr.	Antrag / Planungserklärung	Sprecher/in Minderheit
FiKo	**5.1**	**<u>Antrag Budget 2024</u>** Streichung der Massnahme 2 (Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen, ausmachend CHF 5,1 Millionen Franken) *Begründung: Die Massnahmen der Eventualplanung sollen sich ausschliesslich auf die Senkung der Steueranlage für die natürlichen Personen beschränken (Massnahme 1), und zwar im Umfang des beantragten halben Steueranlagezehntels.* *Die Finanzierung der Hochschulen sollte grundsätzlich und längerfristig diskutiert werden und nicht im Rahmen einer Eventualplanung basierend auf möglichen Nationalbankgeldern (vgl. auch Mitbericht BiK).*	GR Bichsel
FiKo	**5.2**	**<u>Antrag Budget 2024</u>** Streichung der Massnahme 3 (Erhöhung der Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte, ausmachend CHF 1,965 Millionen) *Begründung: Die Massnahmen der Eventualplanung sollen sich ausschliesslich auf die Senkung der Steueranlage für die natürlichen Personen beschränken (Massnahme 1), und zwar im Umfang des beantragten halben Steueranlagezehntels.*	GR Bichsel

FiKo-Minderheit	**5.3**	**<u>Antrag Budget 2024</u>** Abänderungsantrag zur Eventualplanung mit folgenden Punkten: Massnahme 4. (neu) Der Regierungsrat passt den Saldo des Produkts Prämienverbilligung so an, dass im Jahr 2024 zusätzliche Ausgaben von CHF 44,5 Millionen Mehrausgaben getätigt werden.	GR Rüfenacht (Minderheit) GR Bichsel (Mehrheit)

7.3 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 inklusive der von der FiKo beantragten Planungserklärungen zu genehmigen.

Bern, den 7. November 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Bichsel

Der Sekretär:
Dominique Clémençon

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1*: WICHTIGSTE KENNZAHLEN DER VIER PLANJAHRE 2024–2027* 5
ABBILDUNG 2*: ERFOLGSRECHNUNG DER JAHRE 2017–2027* 5
ABBILDUNG 3: *INVESTITIONEN DER JAHRE 2017–2027 (INKL. SPEZIALFINANZIERUNGEN)* 6
ABBILDUNG 4*: FINANZIERUNGSSALDI DER JAHRE 2017–2027* 7
ABBILDUNG 5: *ÜBERBLICK ÜBER DIE LOHNMASSNAHMEN 2019–2027 (IN % DER LOHNSUMME)* 8
ABBILDUNG 6: *RECHENBEISPIELE ERGEBNISSE SNB* 10
ABBILDUNG 7: AKTUELLE PLANUNG DER ENTNAHMEN AUS DEN FONDS, 2024-2026 IN MIO. CHF 12
ABBILDUNG 8: ÜBERBLICK ÜBER DAS ERGEBNIS DER PLANUNGSARBEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTIMMUNGEN DER SCHULDENBREMSEN (ART. 101A, ABS. 2 KV) 12
ABBILDUNG 9: STELLENBESTAND DER DIREKTIONEN, DER STAATSKANZLEI, DER JUSTIZ, DER FINANZKONTROLLE, DER PARLAMENTSDIENSTE UND DER DATENSCHUTZAUFSICHTSSTELLE 15